

Bundesverband der Rentenberater e.V. • Kaiserdamm 97 • 14057 Berlin

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Referat IIa1
10117 Berlin

per email: IIa1@bmas.bund.de

Berlin, den 25. März 2020

Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Bundesverband der Rentenberater e.V. vertretenen Mitglieder setzen sich in ihrer täglichen Arbeit intensiv mit rentenrechtlichen Fragestellungen auseinander. Vor diesem Hintergrund möchten wir auch ohne offizielle Beteiligung unseres Verbandes eine kurze Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf abgeben.

Zu Art. 4 (Änderung des SGB VI)

Die Vervielfachung der Hinzuverdienstgrenze von 6.300,- Euro auf nun 44.590,- Euro und der Verzicht auf die Anwendung des Hinzuverdienstdeckels erscheint unter

Berücksichtigung des Ziels dieser Maßnahme für angemessen. Beachtet werden sollte jedoch, dass diese Neuregelung auch negative Auswirkungen auf Bestandsrentner haben kann, z.B. bei Krankengeldbezug oder auf einen Betriebsrentenanspruch.

Es sollte daher erwogen werden § 34 SGB VI dahingehend zu ergänzen, dass die befristete Neuregelung ausschließlich zugunsten wirkt.

Ob die zeitliche Befristung auf den 31.12.2020 in Erwartung von auch über den Jahreswechsel hinaus andauernden Auswirkungen der Corona Krise den Beteiligten ausreichend Planungssicherheit gibt, oder nicht bereits jetzt schon auf Ende 2021 befristet werden sollte, bedarf aus unserer Sicht einer Überprüfung im Gesetzgebungsverfahren.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Anke Voss
Präsidentin